



3/SN-255/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 1873-01/86

Entwurf einer Novelle zum
Kraftfahrliniengesetz 1952;
Stellungnahme

Schreiben des BMöVV vom
15. Mai 1986,
Z1 134.017/1-IV/8/86

Gez. Nr.	40	GE/9/86
Z1		
Datum:	25. JUNI 1986	
Verteilt	1986-06-27 Hg	

St. Klausgruber

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zum Entwurf
einer Novelle zum Kraftfahrliniengesetz 1952 in 25-facher Aus-
fertigung zu übermitteln.

Beilagen

20. Juni 1986

Der Präsident:

Broesigke

**Für die Richtigkeit
der Auffertigung:**
Hock



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und
Verkehr

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 1873-01/86

Entwurf einer Novelle zum
Kraftfahrliniengesetz 1952;
Stellungnahme

Schreiben des BMÖWV vom
15. Mai 1986,
Z1 134.017/1-IV/8/86

Der RH beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 15. Mai 1986
übersandten Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrliniengesetz 1952
wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Der vorliegende Entwurf regelt den unechten Schienen-
ersatzverkehr in die von den ersetzten Zügen bedienten Orte.
Im ursprünglichen Entwurf (Z1 42100/4-II/4/85) erfolgte der
Schienenersatzverkehr zwischen den Bahnhöfen.

Es ist dem Entwurf nicht zu entnehmen, was unter einer Beför-
derung "in die von den ersetzten Zügen bedienten Orte" zu ver-
stehen ist. Schienenfahrzeuge bedienen nämlich ortsfeste bau-
liche Einrichtungen ("Stationen"), nicht jedoch einen Umkreis
(Flächen, Orte uam).

Da Bahnhöfe vielfach auch außerhalb von Ortschaften errichtet
sind, ist ohne Festlegung von Entfernungen der gewählte Be-
griff zu unbestimmt. Es ist ferner unklar, ob die bisherigen
Bahnhöfe und Haltestellen noch angefahren werden.

Der RH empfiehlt daher eine Klarstellung des verwendeten Be-
griffes.

- 2 -

2. Der RH erinnert überdies an seine Stellungnahme vom 20. Juni 1985, Z1 2024-01/85, in welcher er auf folgende noch zu lösende Problemkreise hingewiesen hat:

2.1 Unterschiedliche Tarifiermäßigungen (Schüler- und Berufsverkehr) im Schienenersatzverkehr einerseits und im Kraftfahrlinienbereich andererseits.

2.2 Bei Auflassung eines Schienenkurses soll für die ÖBB weder eine Pflicht noch ein Recht gegeben sein, eigene Kraftfahreinrichtungen vorzusehen, wenn die Verkehrsbedürfnisse bereits durch eine andere bestehende konzessionierte Linie einer öffentlichen oder privaten Unternehmung ausreichend in einer zumutbaren Form befriedigt sind.

3. Der RH empfiehlt darüber hinaus, die im Vorentwurf vom 3. Mai 1985 enthaltenen Absätze 1 bis 3 und 5 bis 8, die vor allem redaktionelle Versehen im geltenden Kraftfahrliniengesetz beheben sollten und die nunmehr fehlen, in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen. Im Absatz 7 wären jedoch die Worte "vorübergehend" ersatzlos zu streichen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates durch Übersendung von 25 Abschriften verständigt.

20. Juni 1986

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:
Hock